

Am 26.2.2025 hat die EU-Kommission ein Paket zur Vereinfachung von Regeln für Nachhaltigkeit und EU-Investitionen vorgelegt. Die wichtigsten Änderungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen – Corporate Sustainability Reporting Directive [CSRD] und EU-Taxonomie) würden, so die taggleiche diesbezügliche PM der Europäischen Kommission, u.a. Folgendes bewirken: (1) Rd. 80% der Unternehmen würden aus dem Anwendungsbereich der CSRD herausgenommen, so dass sich die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten auf die größten Unternehmen konzentrieren, die mit großer Wahrscheinlichkeit die größten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben; (2) sicherstellen, dass die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Unternehmen kleinere Unternehmen in ihren Wertschöpfungsketten nicht belasten; (3) Verschiebung der Berichtspflichten für Unternehmen, die derzeit in den Anwendungsbereich der CSRD fallen und ab 2026 oder 2027 meldepflichtig sind, um zwei Jahre (bis 2028). (4) Verringerung des Aufwands für die Berichterstattungspflichten im Rahmen der EU-Taxonomie und Beschränkung auf die größten Unternehmen (entsprechend dem Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) bei gleichzeitiger Beibehaltung der Möglichkeit, freiwillig für die anderen großen Unternehmen im künftigen Anwendungsbereich der CSRD Bericht zu erstatten. Dies dürfte laut EU-Kommission zu erheblichen Kosteneinsparungen für kleinere Unternehmen führen und es Unternehmen, die Zugang zu nachhaltigen Finanzierungen wünschen, ermöglichen, diese Berichterstattung fortzusetzen. (5) Einführung der Möglichkeit der Berichterstattung über Tätigkeiten, die teilweise mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, um einen schrittweisen ökologischen Wandel der Tätigkeiten im Laufe der Zeit zu fördern, im Einklang mit dem Ziel, die Finanzierung des Übergangs auszuweiten, um Unternehmen auf ihrem Weg zur Nachhaltigkeit zu unterstützen. (6) Einführung einer finanziellen Wesentlichkeitsschwelle für die Taxonomie-Berichterstattung und Verringerung der Berichtsvorlagen um rund 70%. – Weitere Maßnahmenpunkte des sog. ersten Omnibus-Vorschlags finden Sie im Blickpunkt Wirtschaftsrecht auf S. 513 in diesem Heft.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IPSASB: Änderungen IPSAS

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat Änderungen an seinem International Public Sector Accounting Standard (IPSAS) veröffentlicht. Damit soll dieser insbesondere an Interpretationen des International Financial Reporting Standards Interpretations Committee angeglichen werden. Die PM ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar.

DRSC: Info-Veranstaltung zum Omnibus Simplification Package am 14.3.2025

Die Europäische Kommission hat in ihrem Wettbewerbskompass und zuletzt in ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2025 die bereits im Rahmen der Budapester Erklärung vom November 2024 angekündigte Initiative zur Stärkung der Europäischen Wettbewerbsfähigkeit weiter ausdifferenziert. Am 26.2.2025 ist der erste sog. Omnibus-Vorschlag veröffentlicht worden, welcher Vereinfachungen bei den Berichtspflichten gem. der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464), der Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) und der CSDDD (Richtlinie (EU) 2024/1760) adressiert (s. dazu den obenstehenden Blickpunkt, die Red.). Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) lädt alle interessierten Personen und Organisationen am 14.3.2025, 8.30–10.00 Uhr, zu einer öffentlichen, virtuellen Informationsveranstaltung ein. Es werden die Inhalte des o. g. Omnibus-Vorschlags vorgestellt, und die Teilnehmer werden die Gelegenheit zum Austausch und zur Diskussion von Rückfragen haben. Die Anmeldung ist bis zum 12.3.2025 unter <https://forms.office.com> möglich. (www.drsc.de vom 18.2.2025)

DIIR: Neuer ESG-Prüfungsleitfaden

Nachhaltigkeit, Governance und soziale Verantwortung sind längst keine Randthemen mehr – sie stehen im Fokus regulatorischer Anforderungen und gesellschaftlicher Erwartungen. Doch wie kann die *Interne Revision* ESG-Risiken wirksam prüfen und Unternehmen bei der Revisorinnen und Umsetzung unterstützen? Der neue *branchenübergreifende ESG-Leitfaden* der Projektgruppe Nachhaltigkeit des Deutschen Instituts für Interne Revision (DIIR), der unter <https://www.diir.de> abrufbar ist, bietet Orientierung. Er liefert einen strukturierten Ansatz zur Prüfung von ESG-Themen in Unternehmen. Dabei werden zentrale Fragen beantwortet, mit denen sich Revisoren in der Praxis konfrontiert sehen:

- Welche *Prüfungsschwerpunkte* ergeben sich aus ESG-Regulierungen wie der *CSRD-Richtlinie*?
- Wie lassen sich *ESG-Risiken identifizieren und bewerten*?
- Welche *Methoden und Best Practices* haben sich für die *Interne Revision* bewährt?
- Wie kann ESG effektiv in das *Interne Kontrollsystem* integriert werden?

Neben einem Überblick über regulatorische Anforderungen bietet der Leitfaden *praxisnahe Prüfungsansätze, konkrete Bewertungskriterien und Beispiele aus der Unternehmenspraxis*. Damit unterstützt er Revisoren dabei, Nachhaltigkeitsrisiken gezielt zu analysieren und die Wirksamkeit von ESG-Maßnahmen zu bewerten.

(www.diir.de vom 25.2.2025)

Wirtschaftsprüfung

WPK: Einwegkunststofffondsgesetz – Konsultation des Umweltbundesamts zu den Prüfleitlinien

Das Umweltbundesamt führt aktuell eine Verbändeanhörung zu seinen nach § 11 Abs. 5 S. 1 EWKFondsG entwickelten Prüfleitlinien durch. Inhaltlich lehnen sich diese eng an die bekannten Prüfleitlinien nach dem VerpackG an. Nach § 11 Abs. 1 EWKFondsG müssen Hersteller jährlich bis zum 15.5. die von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 EWKFondsG an das Umweltbundesamt melden. Diese Meldung bedarf der Prüfung und Bestätigung unter anderem durch WP/vBP. Ausgenommen von der Prüfungspflicht sind Mengen von weniger als 100 kg oder ausschließlich bepfandete Getränkeflaschen nach § 31 VerpackG. Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) wird zu den Prüfleitlinien eine Stellungnahme abgeben und diese auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

(Neu auf WPK.de vom 24.2.2025)

WPK: Liste der Anbieter von Studiengängen zum WP-Examen nach § 8a WPO sowie § 13b WPO aktualisiert

Die Liste der Hochschulen, die Studiengänge anbieten, welche gem. § 8a WPO als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet anerkannt sind, wurde aktualisiert (Stand: 18.2.2025). Ebenso wurde die Liste der Hochschulen, denen die Prüfungsstelle bestätigt hat, dass schriftliche und mündliche Prüfungen den